

DIE GOOGLE ZENSUR

VERSTÖSST GOOGLE GEGEN ART. 5 ABS. 1 GG UND DIE DARIN VERFASSUNGSRECHTLICH VERANKERTE MEINUNGSBILDUNGSFREIHEIT UND MEINUNGSVIELFALT?

VON RA FRANK JOACHIM MAYER



Rechtsanwalt Frank Joachim Mayer ist Seniorpartner der auf IT-, Telekommunikations- und Vertriebsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei LDM Lehner Dänekamp Mayer mit Sitz in Düsseldorf, Heidelberg und Hamburg.

Bereits heute verfügt Google in Europa bei Suchmaschinen über einen Marktanteil von über 90 Prozent und ist damit in den Fokus der Wettbewerbschützer geraten. Denn Google ist damit in der Lage, konkurrierende Unternehmen gezielt zu behindern oder aus dem Markt zu verdrängen. Auch kann Google mittels der Filterfunktion und der damit einhergehenden Kontrollmöglichkeit bei der Ergebnispräsentation die öffentliche Meinungsbildung und Meinungsvielfalt gezielt manipulieren. Hier ist zu berücksichtigen, dass Internetnutzer im Regelfall nur die ersten 20 Treffer der von Google angezeigten Suchergebnisse anschauen. Die Vorauswahl und Selektion der von Google bereitgestellten Informationen wird somit durch das Verhalten der Internetnutzer selbst nochmals reduziert. Festzustellen ist weiter, dass sich ein monopolistisches Unternehmen im wettbewerblichen Umfeld naturgemäß anders verhält als ein Unternehmen ohne Marktmacht und dazu neigt, seine wettbewerbliche Dominanz zur weiteren Markterschließung und Marktabsicherung auszunutzen.

Nicht umsonst greifen kartellrechtliche Regulierungsinstrumente des Verbotes wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, des Diskriminierungs- und Behinderungsverbotes und der Fusionskontrolle ein, um monopolistischen Unternehmen Schranken

zu setzen. Im Bereich der bei Google noch hinzutretenden Steuerungsmöglichkeit der öffentlichen Meinungsbildung fehlen derzeit allerdings gesetzliche Regulierungsinstrumente, die angesichts des Übergangs von der postindustriellen Gesellschaft in eine Informationsgesellschaft dringend notwendig sind.

> KARTELLMISSBRAUCH

Bereits jetzt missbraucht Google seine Marktmacht im eigenen Interesse. Dies zeigt ein von der Wettbewerbskommission der EU im Januar 2010 eingeleitetes vorläufiges Kartellverfahren aufgrund von Beschwerden von Google-Konkurrenten. Den Ermittlungen liegen drei Beschwerden zugrunde, die dargelegt haben, dass der Suchgigant Ergebnisse und Werbung manipulativ zum eigenen Vorteil und zum

Google gilt als Torwächter der Wissensspeicher im Internet und kontrolliert, was überhaupt gefunden wird. Das Suchergebnis wird dem Internetnutzer nach einer geheim gehaltenen Filterformel vorgestellt.

Nachteil der Beschwerdeführer listet und gewichtet. So wirft das in England ansässige Preisvergleichsportal Foundern Google vor, dass deren Website in Suchergebnissen viel schlechter gewertet wird. Google will damit offenbar Konkurrenz durch Foundern ausschalten. Die gleiche Beschwerde wurde vom französischen Rechtsbeihilfeportal ejustice.fr erhoben. Ein weiterer Beschwerdeführer ist das Portal Ciao!, auf dem ebenfalls Preise verglichen werden können. Die Beschwerdeführer rügen, dass Google durch die nicht gleichberechtigte Listung der Suchergebnisse gezielt versucht, konkurrierende Geschäftsmodelle aus dem Weg zu räumen. Rein rechtlich betrachtet stehen der Kartellbehörde um-

fassende Ermittlungsbefugnisse zu, die mit den Kompetenzen der Staatsanwaltschaft vergleichbar sind. So hat die EU-Kartellbehörde Google aufgefordert, Informationen darüber zu erteilen, wie Google Ergebnisse und Werbung listet und gewichtet. Sollte sich ein Kartellverstoß bewahrheiten, droht Google im Extremfall ein Bußgeld in Höhe von maximal 10 Prozent des Gesamtumsatzes.

Daneben stehen den geschädigten Konkurrenten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu, wenn sich im Einzelfall nachweisen lässt, dass Google gezielt Konkurrenten im eigenen Interesse behindert oder diskriminiert.

Wichtig ist daher, dass Kartellbehörden von den Regulierungsinstrumenten gegen die Marktmarkt von Google Gebrauch machen. Ebenso wichtig ist es, dass betroffene Unternehmen von den ihnen zustehen-

den kartellrechtlichen Ansprüchen Gebrauch machen. Nur die Ausübung von Sanktionen kann ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu zwingen, sich rechtstreu zu verhalten und nicht „evil“ zu werden, was Google als sein ursprüngliches Credo anfänglich selbst verkündet hat („Don` t be evil“). Aufgrund der bereits jetzt bestehenden vorherrschenden Meinungsmacht ist der Gesetzgeber ebenfalls gefordert, zur Sicherstellung der öffentlichen Meinungsbildung und Meinungsvielfalt Regulierungsinstrumente in Kraft zu setzen, durch die Google als Kommunikationsdienst transparenten und objektiven Regeln unterworfen wird. ■

> **Kennziffer: ECM19651**